

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der matthias holsten e² consulting GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der matthias holsten e² consulting GmbH (im Folgenden „AN“ genannt) und dem Auftraggeber (AG) ausschließlich, soweit diese Bedingungen nicht durch schriftliche Vereinbarungen (Beratungs-, Vermittlungs-, Beschaffungsvertrag) zwischen den Parteien abgeändert werden.

§ 2 Vertragsgegenstand , Vertragsschluss

2.1 Gegenstand dieses Vertrages können die folgenden Leistungen des AN sein:

- Unternehmensberatung und Consulting im Allgemeinen und auf alle Unternehmensbereiche bezogen.
- Erstellung von Dienstleisterprofilen, -anforderungen, suche geeigneter EMS-Dienstleister (EMS-Sourcing) für die geeignete Lieferantenauswahl oder auch die Auslagerung von OEM Produkten
- Personalvermittlung, -recruiting
- Bauteilmanagement / Weiterverkauf
- M&A Beratung (Mergers & Acquisitions) – im Rahmen einer Geschäftsanbahnung und Unterstützung bei einer Vermittlung von entsprechenden Geschäftspartnern (Verkäufer oder Käufer). Darüber hinaus auch im Bereich der Consultingleistungen und Bewertung der Geschäftsprozesse.

2.2 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungs-, Vermittlungs- oder Beschaffungsvertrag, der vom AN gegenüber dem AG bestätigte Auftrag, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.

2.3 Der AG kann dem AN Aufträge postalisch, per E-Mail und Fax, aber auch mündlich, per Telefon oder persönlich, erteilen. Der AG erhält nach Auftragseingang vom AN eine Auftragsbestätigung per E-Mail oder per Post. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen.

2.4 Bei besonderem Bedarf ist der AN berechtigt, nach Absprache mit dem AG externe Berater hinzuzuziehen. Hierfür zusätzlich entstehende Kosten werden gemäß § 3 dem AG in Rechnung gestellt. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen AN und dem AG, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.5 Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen AN und dem AG.

§ 3 Vergütung

Zusätzlich zu allen Honoraren für Beratungs- und Vermittlungsleistungen und vereinbarten Preisen für Lieferungen von Bauteilen und Baugruppen durch den AN werden noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 % und - je nach Vereinbarung - zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Fahrtkosten, Auslagen, Verpackungs- und Transportkosten, etc. in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Storno

4.1 Der Anspruch des AN auf Zahlung der Rechnung entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der AN hat zudem das Recht, Teilleistungen aus dem Auftrag abzurechnen, sobald diese sinnvoll logischen Teile abgeschlossen wurden. Alle zusätzlichen vom AG gewünschten Nebenleistungen vom AN, die nicht ausdrücklich als im Auftrag vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.

- 4.2 Bei Stornierung von Präsenzveranstaltungen/Beratungen durch den AG werden Stornokosten fällig, auch wenn eine Umbuchung erfolgt und ein Ersatztermin vereinbart wird. Bereits erstellte Konzeptionen, Vorbereitungsarbeiten sowie nicht stornierbar vorauslagte Reisekosten und zusätzlich entstehende Reisekosten und/oder Stornierungsgebühren zzgl. der zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung/Beratung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (aktuell: 19%) werden unabhängig von Fristen erhoben.
- 4.3 Zahlungen auf Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern auf der Rechnung keine andere Frist ausgewiesen ist.
- 4.4 Zahlungen auf Beratungs- und Vermittlungsleistungen sind einzelvertraglich nach Rechnungserhalt in der Regel nach festgelegten Zahlungsbedingungen innerhalb von 7 Tagen zu leisten.
- 4.5 Zahlungserinnerungen werden 3 Werktage nach Fälligkeit der Zahlung ausgelöst.
- 4.6 Mahnungen erfolgen 7 Werktage nach Fälligkeit mit Verzugszinsen in Höhen von 9% zzgl. des zzt. gültigen Basiszinssatz. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 25,00 € netto in Rechnung gestellt.
- 4.7 Das gerichtliche Mahnverfahren wird nach der dritten erfolglosen Mahnung eingeleitet.

§ 5 Leistungsfristen, Termine

- 5.1 Leistungsfristen können nur Richtzeiten bzw. voraussichtliche Termine sein, die nach bestem Wissen und Gewissen angegeben werden. Es ist das Anliegen des AN, die Leistungszusagen und Leistungsfristen einzuhalten, doch sind alle Angaben unverbindlich. Höhere Gewalt und unverschuldete Schwierigkeiten, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, können den Leistungstermin / -zeitraum hinausschieben, auch wenn bereits Leistungsverzug eingetreten sein sollte.
- 5.2 Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem AN eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 5.3 Der AN ist nicht zur Lieferung von Bauelementen / Baugruppen oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er ohne eigene Schuld vom Hersteller der Bauteile, einem Händler oder EMS-Dienstleister für Baugruppen nicht beliefert wurde

§ 6 Mitwirkungspflicht des AG

Der AG stellt dem AN alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien im Voraus zur Verfügung.

§ 7 Verschwiegenheitsklausel

Der AN ist verpflichtet, über alle ihm im Zeitrahmen der Leistungserstellung bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die Erfüllungsgehilfen des AN. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den AG selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, die zum Zwecke der Leistungserstellung überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der AN übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle, Naturereignisse, Pandemien oder Verkehrsstörungen), Netzwerk- und Serverfehler, Leitungs- und Übertragungsstörungen, Viren oder Störung des Postweges entstanden sind. Für die endgültige Überprüfung sämtlicher übertragener bzw. versandter Daten ist der AG verantwortlich.
- 8.2 Der AN übernimmt auch keine Haftung für Schäden an Hard- und Software des AG, die durch die unwissentliche Übersendung von Dokumenten per E-Mail verursacht werden, die von einem Virus infiziert worden sind.

- 8.3 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Dennoch haftet der AN nicht für den Fall, dass der Erfolg einer von ihm vorgeschlagenen Maßnahme hinter den Erwartungen des AG zurückbleibt.
- 8.4 Der AN haftet insbesondere nicht für Schäden und Folgeschäden, soweit der AG selbst oder Dritte die ihnen überlassenen Materialien, Dokumente oder Informationen verändert oder verfälscht haben.
- 8.5 Die Haftung des AN beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die Verletzung von Kardinalpflichten. Bei von der AN anerkannter Beanstandung behält sich der AN vor, eine Nach- bzw. Ersatzleistung oder Wertgutschrift nach eigenem Ermessen zu gewähren. Alle anderen Schadenersatzansprüche sind, insoweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Mängel / Gewährleistung auf Bauteil- und Baugruppenweiterverkauf

- 9.1 Mit der Leistung ist der AG zufrieden gestellt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Empfang, schriftlich geltend gemacht werden. Allgemeine übliche Änderungen oder Abweichungen der Leistungsausführung sind kein Grund zur Beanstandung durch den AG, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 9.2 Haftungen, die auf die Verletzung eines Urheberrechts oder auf Ansprüchen Dritter basieren, übernimmt der AN nicht.
- 9.3 Als Wiederverkäufer / Händler für Bauteile und Baugruppen haftet der AN gemäß gesetzlichen Vorgaben im Business to Business unter Geschäftspartner im Bereich Neuwaren. Hiervon unabhängig gelten die Garantien des Herstellers der Bauelemente und die Garantien des EMS-Dienstleisters.
- 9.4 Transportschäden an Bauteil- und Baugruppenlieferung sind durch den AG gegenüber dem Zusteller zu beanstanden und der AN ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN in Hamburg.
- 12.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des AN in Hamburg örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Stand: 09.04.2025
